

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 05
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	07.06.2021
	19.30 Uhr bis 20.45 Uhr
in der Unditz-Halle in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
Christian	Maurer	ab 20:10 Uhr
Markus	Probst	
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Korn	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Julia	Schwarz	
Lasse	Rieck	
Franziska	Reiff	
Zuhörer	3 * Presse + 10	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

- a. Ein Zuhörer spricht die Planungen zur Pferdedungfermentierungsanlage an und möchte über den Stand der Planung, insbesondere die Anlieferung der geplanten Anlage, informiert werden. Er übergibt Bürgermeister A. Schröder eine Unterschriftenliste mit 132 Unterschriften gegen die Anlage. Die Liste ist dem Protokoll beigelegt.

Eine ausführliche öffentliche Beratung findet lt. Bürgermeister A. Schröder im Gemeinderat noch statt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

- b. Ein Zuhörer hält die Erhöhung der Hundesteuer in der Corona-Zeit nicht für tragbar. Für die Betroffenen stellt das eine erhebliche Belastung dar, da es sich um eine Erhöhung um 20 % handelt. Aus seiner Sicht ist auch die Vorlage sehr lückenhaft und gerade der Vergleich zu anderen Kommunen fehlt. Er möchte wissen warum die Erhöhung gerade zum jetzigen Zeitpunkt behandelt wird.

Eine Anpassung der Hundesteuer ist seit 2011 nicht mehr erfolgt. Die Hundesteuer stellt eine wichtige Einnahmequelle der Gemeinde dar. Bürgermeister A. Schröder verweist hier auf die spätere Diskussion im Gemeinderat.

- c. Ein Zuhörer geht davon aus, dass die Berechnung der Fa. Allevo in der Abwassersatzung nicht rechtens wäre und legt dem Gremium nahe, die Satzung nicht zu befürworten. Eine Überprüfung auf dem Rechtsweg schließt er nicht aus.

Bürgermeister A. Schröder weist darauf hin, dass die Höhe der Gebühr bereits in einer der vergangenen Sitzungen beschlossen wurde und in der heutigen Sitzung lediglich der Satzungstext formal zu beschließen ist.

Der Zuhörer nimmt das Angebot eines Termins zur Erörterung des Sachverhalts gerne war.

2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung

3. Information über die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Vergabe der Leistungen zur Erstellung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Artenschutz für den II. BA des Radwegs Meißenheim - Ichenheim (L104)

Nachdem die Unterlagen zur fachtechnischen Genehmigung des Radweg Meißenheim- Ichenheim (L104), I. Bauabschnitt fertiggestellt sind, sollen die Planungen für den II. Bauabschnitt vorangetrieben werden. Hierzu wurde ein ergänzendes Angebot für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutz beim Büro Gala Plan (Kunz) eingeholt. Da die zu untersuchende Fläche außerhalb der Honorartafel von § 31 liegt, kann das Honorar entsprechend § 7 Abs. 2 frei vereinbart werden.

Der Gemeinderat erteilt ... entsprechend dem Vorschlag von Ing. Boos dem Büro für Garten- und Landschaftsplanung- Gala Plan Kunz, den Auftrag für die landschaftspflegerische Begleitplanung zur Planung des Radwegs zwischen Meißenheim und Ichenheim, II. Bauabschnitt zum Honorar von ...

4. Bauanträge

Bis zur Sitzung wurden keine Bauanträge zur Beratung im Gemeinderat eingereicht.

5. Verpachtung von gemeindeeigenen Acker- und Wiesenflächen

Gemeinderat Paul Santo ist als Mitbewerber, bzw. enger Verwandter eines Mitbewerbers nach § 18 GemO befangen. Er nimmt nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung teil.

Die in der Tabelle aufgeführten landwirtschaftlichen Pachtflächen wurden von den Erben des bisherigen Pächters an die Gemeinde zurückgegeben. Diese Grundstücke wurden im Mitteilungsblatt vom 01.04.2021 zur Neuverpachtung ausgeschrieben.

Der Bezirksbeirat hat in der Sitzung am 17.05.2021 über die neu zu verpachtenden Grundstücke vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat folgende Bewerber als Pächter zu berücksichtigen.

Wirtschaftsart / Lage	FISNr.	Los	Größe	Bewerber
Acker, Oberes Weitfeld	1044		37,91 ar	Patrick Nimz
Wiese, Untere Weierlache	1272	2	69,00 ar	Alfons Geiger
Wiese, Riedmatten	2298	4	87,00 ar	Wolfgang Lohrer
Wiese, Schafgrün	2428	34	40,00 ar	Lothar Bachmeier

Über die Höhe des Pachtzinses wurde wie folgt beraten:

für Wiese 1,00 €/ar,
für Acker 1,50 €/ar.

Die Neuverpachtung soll rückwirkend ab 19.02.2021 erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, entsprechend dem Vorschlag des Bezirksbeirats, die Pachtflächen wie in der Tabelle dargestellt, rückwirkend zum 19.02.2021 zu einem Pachtpreis von 1,00 €/ar für Wiese und 1,50 €/ar für Acker, verpachten.

Gemeinderat Paul Santo nimmt wieder an der Beratung teil.

6. Genehmigung der Änderung der Wasser/Abwasser Satzungen

Wie in der öffentlichen Sitzung am 19.04.2021 beraten, werden die Satzungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt geändert:

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Meißenheim

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 07.06.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Verbrauchsgebühren:

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,42 €.

Artikel 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Meißenheim

Aufgrund von § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Meißenheim am 07.06.2021 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1 Abwassergebühren:

§ 42 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren, unterjährige Gebührenanpassung

- a. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser ab dem 01.01.2021 2,78 €.
- b. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche ab dem 01.01.2021 0,22 €.
- c. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser ab dem 01.01.2021 2,78 €.

Artikel 2 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Gemeinderat Sven Kirner erläutert nochmals gegenüber der Öffentlichkeit, dass die Erhöhung der Gebührensätze regelmäßig erfolgen muss, um die Erhöhungen für den Bürger künftig erträglicher zu machen.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen die Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser bzw. die Änderungssatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung wie vorgelegt.

7. Änderung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2022

Die Gemeinden sind gemäß § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) sowie §§ 2, 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dazu verpflichtet eine Hundesteuer zu erheben. Die näheren Bestimmungen hierzu sind in einer Hundesteuersatzung zu regeln. Die aktuell geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Meißenheim trat zum 01.01.2011 in Kraft.

Aktuell sind im Gebiet der Gemeinde Meißenheim insgesamt 354 Hunde angemeldet, hiervon vier Kampfhunde/gefährliche Hunde, sowie insgesamt fünf Zwinger.

Da sich hinsichtlich der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg (Fassung 2014) zwischenzeitlich gewisse formelle Änderungen ergaben, sind diese künftig zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind auch die einzelnen Steuersätze zu überdenken. Die Höhe der Steuersätze sind gesetzlich nicht geregelt, sodass diese von der Gemeinde als Satzungsgeber im Rahmen ihres Ermessens festzusetzen sind. Zu beachten ist deshalb lediglich, dass die Hundehaltung durch die Steuer finanziell erschwert, nicht aber ganz unterbunden werden darf. Die Steuersätze der Gemeinde Meißenheim befinden sich im Vergleich zu umliegenden Kommunen, insbesondere hinsichtlich des Steuersatzes für Kampfhunde/gefährliche Hunde, momentan auf einem eher niedrigen Niveau.

Aufgrund dessen wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Steuersätze bei § 5 „Steuersatz“ Absatz 1 ab dem 01.01.2022 jeweils um 20 % zu erhöhen. Damit ergäben sich ab dem 01.01.2022 im Kalenderjahr folgende Steuersätze:

Steuer für...	aktuell	ab 01.01.2022
a. den ersten Hund	60,00 €	72,00 €
b. den zweiten und jeden weiteren Hund	120,00 €	144,00 €
c. den ersten Kampfhund/gefährlichen Hund	300,00 €	360,00 €
d. den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund	600,00 €	720,00 €
e. jeden Zwinger mit bis zu 5 Hunden	120,00 €	144,00 €
f. jeden zusätzlichen Zwinger mit bis zu 5 weiteren Hunden	weitere 120,00 €	144,00 €

Neben den soeben genannten geänderten Steuersätzen in Absatz 1 des § 5 „Steuersatz“ ergeben sich folgende weitere textliche Änderungen in der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2022:

Nach § 3 „Beginn und Ende der Steuerschuld“ Absatz 1 sind zur jeweiligen Festlegung des jeweiligen Beginns der Steueränderung vom Kampfhund zum Normalhund bzw. des jeweiligen Beginns der Besteuerung als Kampfhund nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 und als gefährlicher Hund folgende Regelungen als Absätze 2 bis 4 neu aufzunehmen:

(2) Der Beginn der Steueränderung nach § 5 Abs. 1 a) und b) als bisher besteuertes Kampfhund nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH folgende Monatserste.

(3) Der Beginn der Besteuerung als Kampfhund nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über die Teilnahme an der Verhaltensprüfung gemäß § 1 Abs. 4 PolVOgH mit Feststellung der Eigenschaft als Kampfhund folgende Monatserste.

(4) Der Beginn der Besteuerung als gefährlicher Hund nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist der auf das Datum der schriftlichen Entscheidung der Ortspolizeibehörde mit Begründung der Eigenschaft als Kampfhund oder gefährlicher Hund folgende Monatserste.

In § 5 „Steuersatz“ wird Absatz 3 neu hinzugefügt:

(3) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/gefährlichen Hund auf 720,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 8 außer Betracht.

§ 6 „Kampfhunde/Gefährliche Hunde“ wurde um die Vorschriften der § 1 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 (PolVOgH) sowie um die Definition des Begriffs „gefährliche Hunde“ ergänzt. Ebenso wurde diese Regelung um eine Nummer 4 ergänzt.

In § 7 „Zwingersteuer“ Absatz 1 wurde, aufgrund der neuen Darstellung der Hundesteuersätze in § 5 „Steuersatz“, der Verweis auf § 5 Absatz 3 durch einen Verweis auf § 5 Absatz 1 e) und f) ersetzt.

Zur Verwaltungsvereinfachung wurde § 8 „Steuerbefreiungen“ Absatz 1 Nr. 2 um einen Satz 2 „Eine Befreiung wird erteilt auf Antrag und nach Vorlage der Urkunde ab dem Folge-monat, nachdem die Erstprüfung bzw. Wiederholungsprüfung abgelegt wurde.“ ergänzt.

In § 8 „Steuerbefreiungen“ wurde Absatz 1 um die Nummer 3 ergänzt:

3. Hunden von Forstbediensteten und von Jagdaufsehern/Jägern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.

Der in § 8 „Steuerbefreiung“ bisherig vorzufindende Absatz 2 wurde um zwei Absätze nach hinten (Absatz 4) verschoben. Die neu hinzugekommenen Absätze 2 und 3 lauten:

(2) Steuerermäßigung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die eine Begleithundeprüfung (BH) in prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsvereinen absolviert haben.

Der Beginn der Steuerermäßigung ist der auf das Datum der schriftlichen Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Begleithundeprüfung folgende Monatserste.

Der Steuersatz je Begleithund reduziert sich im Kalenderjahr für Hunde nach § 5 Abs. 1 a) um 10,00 € und für Hunde nach § 5 Abs. 1 b) um 20,00 €.

(3) Den Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig vorzulegen.

§ 11 „Anzeigepflicht“ Absatz 1 wurde dahingehend geändert, dass künftig bei der Anmeldung jeden Hundes, und nicht nur bei der Anmeldung eines Kampfhundes, die Hunderasse schriftlich anzuzeigen ist.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine sogenannte Lenkungssteuer, welche neben der Einnahmeerzielung dem ordnungsbehördlichen Zweck der Eindämmung der Hundehaltung und der damit verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit dienen soll. Aufgrund dessen ist angedacht, zukünftig Hundesteuermarken einzuführen, um einen Überblick über alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde zu erhalten. Nicht zuletzt deshalb, weil in der Vergangenheit bereits mehrfach auffiel, dass gewisse Hunde scheinbar wissentlich nicht angemeldet wurden. Solche Missstände gilt es deshalb künftig zu vermeiden.

Die fortlaufend nummerierten Hundesteuermarken sollen bei der Anmeldung jeden Hundes ausgegeben, (bzw. bei bereits bestehenden Hundehaltungen zusammen mit dem nächsten Steuerbescheid versendet) werden und gelten über die gesamte Lebensdauer des Hundes. Bei Verlust oder Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5 € ausgehändigt. Ein entsprechendes Angebot für Hundesteuermarken wurde bereits bei einem von Nachbargemeinden empfohlenen Lieferanten eingeholt. Die Beschaffungskosten für eine Hundesteuermarke inkl. eines Schlüsselringes zur Befestigung am Halsband belaufen sich auf ca. 0,56 € brutto/Stück.

Durch diese geplante Einführung von Hundesteuermarken wurde ein gänzlich neuer Paragraph § 12 „Hundesteuermarken“ in die Satzung aufgenommen, welcher wie folgt lautet:

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Meibenheim kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Aufgrund des neu hinzugekommenen Paragraphen 12 „Hundesteuermarken“ rückt der bisherige § 12 „Ordnungswidrigkeiten“ auf § 13.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist in § 13 „Ordnungswidrigkeiten“ die bisher genannte gesetzliche Regelung (§ 8 Satz 1 Nr. 2) durch § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz zu ersetzen.

Zusätzlich wurde § 13 „Ordnungswidrigkeiten“ um einen Satz 2 ergänzt welcher lautet:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.“

Der in der aktuell geltenden Satzung vom 21.09.2010 aufgeführte § 13 „Übergangsbestimmungen“ wurde weggelassen.

Gemeinderätin Ulrike Tress-Ritter regt an, den ersten Hund nicht mit 72 € zu besteuern, sondern eine geringere Steuer von 66 € zu erheben. Gemeinderätin Jasmin Lehmann stellt den Antrag über diesen Betrag abzustimmen. Auch über die Einführung der Steuermarken sollte gesondert abgestimmt werden.

Gemeinderätin Birgit Gertheiss regt an darüber abzustimmen, ob über die Beträge für Hunde und Kampfhunde getrennt abgestimmt wird.

Der Gemeinderat stimmt bei zwei Enthaltungen gegen eine getrennte Abstimmung über die Steuersätze.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen die Änderung der Hundesteuer für den ersten Hund auf 66 €, den Zweithund auf 144 €, den ersten Kampfhund auf 400 € und den zweiten Kampfhund auf 800 €.

Der Gemeinderat beschließt mit zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen die Einführung der Hundesteuermarken gemäß dem Satzungsentwurf zum 01.01.2022.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung und Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Meißenheim zum 01.01.2022 entsprechend dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf.

8. Verschiedenes

Bürgermeister A. Schröder spricht die Lockerungen noch der CoronaVO des Landes an und regt an die geltenden AHA-Regelungen weiter zu beachten.

9. Frageviertelstunde

- a. Ein Zuhörer hat eine Frage zum letzten Protokoll und möchte wissen wie es sich mit den Sitzungsgeldern von anwesenden Mitglieder des Orts- und Bezirksbeirats in Gemeinderatssitzungen verhält. Er fragt wo das Sitzungsgeld für die Interessierten Bürgern ausbezahlt wird und regt eine neue Diskussion in den Gremien an.
- b. Ein Zuhörer geht von einem Dorfsterben bei einer Errichtung der Biogasanlage aus, auf Grund des erhöhten Methanausstoßes.
- c. Ein weiterer Zuhörer hält die Argumentation zum vorhergehenden Punkt für gegenstandslos. Er regt an, die Erhöhung der Gebühren und Steuern regelmäßig alle 2-5 Jahre durchzuführen.

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Franziska Reiff
Sabine Fischer, Gemeinderätin	
Hugo Wingert, Gemeinderat	